

STELLUNGNAHME

Zum Fragenkatalog der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „KI und Urheberrecht“

Berlin, 26.02.2026

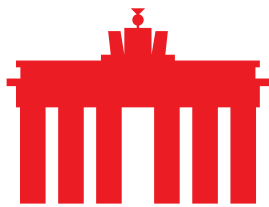
1. Wie bewerten Sie den Rahmen des geltenden EU-Urheberrechts für die kommerzielle Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken für generative KI-Anwendungen (insb. Art. 2 f. InfoSoc-RL, Art. 4, 15 DSM-RL) mit Blick auf folgende Ziele:

1.1. Durchsetzung und Verwertung von Urheber- und Verlagsrechten,

Der geltende Rahmen des EU-Urheberrechts bietet nach Ansicht der Internetwirtschaft bereits eine ausgewogene Grundlage für die Durchsetzung und Verwertung von Urheber- und Verlagsrechten im Kontext generativer KI-Anwendungen. Die Expert:innenkommission Forschung und Innovation (EFI) der Bundesregierung hebt hervor, dass die Verfügbarkeit hochwertiger sowohl allgemeiner als auch branchenspezifischer Daten, der entscheidende Engpass für die Entwicklung leistungsfähiger KI-Modelle in Europa ist. Gleichzeitig sind rechtliche Hürden wie DSGVO und Urheberrecht maßgebliche Faktoren, die den Datenzugang erschweren. Art. 4 der DSM-Richtlinie (Text und Data Mining, TDM) ermöglicht eine ausgewogene Lösung: Rechteinhaber können maschinenlesbare Vorbehalte setzen, z. B. über Robots.txt, um die Nutzung ihrer Inhalte für Trainingszwecke zu verhindern. Gleichzeitig erlaubt diese Regelung KI-Anbietern, ohne rechtliche Risiken auf den Großteil verfügbarer Daten zuzugreifen. Marktbasierte Partnerschaften zwischen Medienhäusern und Technologieunternehmen zeigen, dass dieser Ansatz funktioniert.

1.2. Rechtssicherheit

Für den Erfolg der europäischen KI-Industrie ist ein verlässlicher Rechtsrahmen entscheidend. Der Status quo der DSM-Richtlinie sollte daher beibehalten werden, da eine Anpassung oder Neueröffnung zu langanhaltender Rechtsunsicherheit führen würde. Art. 53 Abs. 1 der KI-Verordnung bestätigt die Anwendung der TDM-Ausnahme auf KI-Systeme und die Praxis hat nach Ansicht von eco gezeigt, dass robots.txt als skalierbarer Opt-out-Mechanismus anerkannt ist. Ohne verlässliche und vorhersehbare regulatorische Rahmenbedingungen geraten insbesondere europäische KMU strukturell ins Hintertreffen. Rechtsunsicherheiten wirken sich unmittelbar auf Investitionsentscheidungen aus und bremsen Investitionen in KI-Start-ups samt des damit untrennbar verbundenen, für deren Skalierung entscheidenden Ausbaus der Rechenzentrumsinfrastruktur in Europa. Im internationalen Vergleich zeigt sich bereits heute ein deutlicher Rückstand der EU beim Aufbau



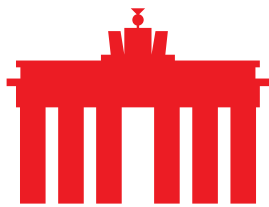
leistungsfähiger Foundation Models gegenüber den USA und China. Zugleich besteht eine erhebliche Finanzierungslücke im Bereich Venture Capital. Zusätzliche Unsicherheiten, etwa durch eine Beweislastumkehr zulasten von KI-Anbietern, würden diese Wettbewerbsnachteile weiter verschärfen. Rechtssicherheit ist daher nicht nur Voraussetzung für die effektive Durchsetzung von Rechten, sondern auch ein zentraler Standortfaktor und eine Schlüsselbedingung für die Wahrung technologischer Souveränität in Europa.

1.3. Ermöglichung von Innovation und Wissensvermittlung

Die geltende Rechtslage auf Grundlage der DSM-Richtlinie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von Innovation und Wissensvermittlung in Europa. Art. 4 ermöglicht das Training generativer KI-Modelle auf umfangreichen Datenbeständen unter gleichzeitiger Wahrung der Rechteinhabervorbehalte und reduziert dadurch Transaktionskosten erheblich. Der damit vollzogene Systemwechsel vom klassischen Verbotsprinzip hin zu einem Erlaubnisprinzip mit Widerspruchsrecht schafft die notwendige Skalierbarkeit für datengetriebene Innovationen und stellt einen zentralen Impuls für die digitale Wirtschaft dar. Generative KI erweitert den Zugang zu Wissen, indem sie Informationen transformativ aufbereitet, strukturiert und niedrigschwellig verfügbar macht. Medienhäuser, NGOs und journalistische Initiativen nutzen Text- und Data-Mining, um große Datenmengen auszuwerten, investigativen Journalismus zu stärken und gesellschaftliche Mehrwerte zu schaffen. Prognosen unterstreichen zudem die wirtschaftliche Bedeutung datenbasierter Innovationen. Die EU-Datenwirtschaft könnte bis 2025 ein Marktvolumen von rund 829 Milliarden Euro erreichen, während generative KI weltweit ein jährliches Wertschöpfungspotenzial in Billionenhöhe entfalten kann. Art. 4 bildet damit eine zentrale Grundlage für einen innovationsfreundlichen und wettbewerbsfähigen KI-Standort Europa.

1.4. ggf. weitere maßgebliche Ziele?

Neben der Durchsetzung von Rechten, Rechtssicherheit und Innovationsförderung sind weitere strategische Ziele für die europäische KI-Entwicklung zu berücksichtigen. Der geltende Rechtsrahmen muss nach Auffassung der Internetwirtschaft die technologische Realität berücksichtigen, um unverhältnismäßige regulatorische Eingriffe zu vermeiden. Für ein sachgerechtes Verständnis ist zentral: Das Training großer Sprachmodelle basiert auf statistischer Korrelation zwischen Token, nicht auf der Speicherung einzelner Werke. Informationen werden in Milliarden von Parametern abstrahiert und das fertige Modell erlaubt keine Rekonstruktion der Trainingsdaten. Die schiere Datenmenge moderner Datasets (Petabytes) macht eine vollständige Auflistung der verwendeten Inhalte oder die Identifikation einzelner Rechteinhaber faktisch unmöglich. Zudem entsteht der Wert eines Modells durch Aggregation und Varianz der Daten, nicht durch einzelne Werke. Die Diskrepanz zwischen Input und Output zeigt, dass keine direkte Kausalität



für individuelle Vergütungsansprüche besteht, solange Overfitting verhindert wird und Plagiate vermieden werden.

Daher muss es nach Meinung von eco ein zentrales Ziel sein, den Rechtsrahmen so zu gestalten, dass er Innovation ermöglicht, Investitionen fördert, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen sichert und zugleich die Rechteinhaber in marktgerechten Partnerschaften angemessen beteiligt, ohne die praktische Umsetzbarkeit von KI-Anwendungen zu untergraben.

2. Wie bewerten Sie die Regelung des Art. 53 Abs. 1 Buchst. c KI-VO und den dazu erlassenen Praxisleitfaden mit Blick auf das Ziel, die Beachtung von Nutzungsvorbehalten nach Art. 4 Abs. 3 DSM-RL durch KI-Anbieter sicherzustellen?

Die Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der KI-Verordnung durch den aktuellen Entwurf des Praxisleitfadens wird von eco kritisch bewertet. Statt der dringend benötigten Klarheit für KI-Anbieter schafft der Leitfaden neue rechtliche Unsicherheiten. Besonders problematisch ist, dass der Entwurf Maßnahmen und Detailregelungen vorsieht, die weit über den eigentlichen Geltungsbereich und den gesetzlichen Rahmen des AI Act hinausgehen. Anstelle einer praxisnahen Orientierung für die Einhaltung bestehender Nutzungsvorbehalte nach Art. 4 Abs. 3 DSM-RL entsteht faktisch neues Recht, das die technischen Realitäten der Modellentwicklung häufig ignoriert.

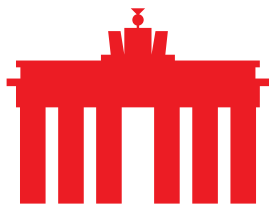
Dieses regulatorische Übermaß gefährdet den Innovationsstandort Europa erheblich. Überzogene Anforderungen könnten die Entwicklung und Einführung fortschrittlicher KI-Modelle in Europa massiv ausbremsen und europäische Unternehmen daran hindern, auf Basis dieser Technologien eigene wettbewerbsfähige Geschäftsmodelle zu entwickeln. Ein solcher Ansatz würde nicht nur den wirtschaftlichen Fortschritt hemmen, sondern auch die strategische Position Europas im globalen KI-Wettbewerb schwächen.

3. Wie bewerten Sie die Regelung zur Transparenzpflicht nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. d KI-VO mit Blick auf das Ziel, Rechteinhabern die Ausübung und Durchsetzung ihrer Rechte zu erleichtern (ErwGr 107 KI-VO)?

/

4. Wie bewerten Sie das geltende deutsche und europäische Urheberrecht in Bezug auf die Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Output generativer KI-Systeme, insbesondere in Bezug auf die Passivlegitimation?

Nach Auffassung von eco bietet das geltende deutsche und europäische Urheberrecht bereits einen tragfähigen und systematisch stimmigen Rahmen für die Haftung im Zusammenhang mit möglichen Urheberrechtsverletzungen



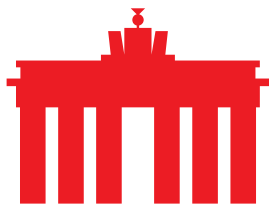
durch Outputs generativer KI-Systeme. Das internationale Urheberrecht beruht im Kern auf dem Grundsatz, dass Urheberinnen und Urheber ein ausschließliches Recht zur Entscheidung über die Nutzung ihrer Werke besitzen. Im Mittelpunkt steht damit die individuelle Genehmigungs- oder Verbotsbefugnis und nicht die Schaffung zusätzlicher komplexer Haftungsregime. Dieses Leitprinzip prägt auch die maßgeblichen internationalen Abkommen wie die Berner Übereinkunft und das TRIPS-Abkommen, die das ausschließliche Verwertungsrecht sowie die formlose, unmittelbare Rechteaübung garantieren.

Vor diesem Hintergrund bieten die bestehenden Haftungsregelungen für Intermediäre und Plattformbetreiber bereits ein ausgewogenes System, das auch auf KI-Anbieter übertragbar ist. Die etablierten Grundsätze der mittelbaren Haftung ermöglichen eine sachgerechte Zuweisung von Verantwortung im Einzelfall, ohne dass neue, spezialisierte Haftungsregime erforderlich wären. Eine Ausweitung oder Neudefinition der Passivlegitimation speziell für generative KI-Systeme würde das bewährte System fragmentieren, zusätzliche Rechtsunsicherheit schaffen und könnte innovationshemmende Wirkung entfalten, ohne einen nachweisbaren Mehrwert für den effektiven Rechtsschutz der Rechteinhaber zu bieten.

5. Sollte das Urheberrecht durch Zuerkennung von Rechten Anreize setzen, generative KI zu entwickeln, zu trainieren, zu vertreiben und zu verwenden sowie dessen autonom erzeugten Output zu verwerten?

Das derzeitige europäische Urheberrecht, insbesondere die TDM-Ausnahme nach Art. 4 der DSM-RL, bietet einen ausgewogenen und zukunftsfähigen Rahmen für die Haftung im Kontext generativer KI. Es ermöglicht Innovation, schützt zugleich die Rechte der Urheber wirksam und erlaubt kommerzielle KI-Entwicklung, solange Rechteinhaber nicht ausdrücklich widersprechen. Dieses System hat sich in der Praxis bewährt: Freiwillige KI-Partnerschaften zwischen Rechteinhabern und Technologieunternehmen schaffen neue Einnahmequellen und fördern die Entwicklung innovativer Modelle, ohne dass starre regulatorische Eingriffe erforderlich sind.

Technisch ist es praktisch unmöglich, für Milliarden von Trainingsdaten individuelle Einwilligungen einzuholen. Das derzeitige Opt-out-Verfahren stellt daher einen praktikablen und innovationsfreundlichen Kompromiss dar. Vorgeschlagene Verschärfungen, wie Opt-in-Pflichten, extraterritoriale Regelungen oder kollektive Zwangslizenzen, würden die europäische Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Insbesondere kleine Unternehmen und Start-ups wären durch zusätzlichen bürokratischen Aufwand und Rechtsunsicherheiten benachteiligt, während die KI-Entwicklung ins Ausland abwandern könnte. Angesichts der innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen in den USA und China ist nach Meinung der Internetwirtschaft regulatorische Stabilität in Europa entscheidend, um technologische Souveränität und langfristige Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.



6. Sollte der in Deutschland bestehende lückenhafte Erwerb von Leistungsschutzrechten (verwandte Schutzrechte nach §§ 70 bis 95 UrhG) an KI-Erzeugnissen beibehalten oder in die eine oder andere Richtung gesetzlich korrigiert werden (Erweiterung, Beschränkung oder Streichung)?

Eine Ausweitung bestehender Leistungsschutzrechte in Deutschland hätte erhebliche negative Auswirkungen auf Meinungsfreiheit, Innovation und den demokratischen Informationszugang. Das geltende System gewährleistet bereits das verfassungsrechtlich gebotene Gleichgewicht zwischen Urheberschutz und freiem Informationsfluss. Eine Erweiterung des Presseleistungsschutzrechts nach Art. 15 DSM-RL auf KI-Outputs oder Retrieval-Augmented Generation (RAG) wäre unverhältnismäßig und käme faktisch einer Monopolisierung bislang frei zugänglicher Informationen gleich. Dies stünde im Spannungsverhältnis zu Art. 5 GG und Art. 11 der EU-Grundrechtecharta, da der freie Zugang zu Informationen und deren Verarbeitung zentrale Voraussetzungen demokratischer Meinungsbildung sind. KI-Systeme verarbeiten öffentlich zugängliche Fakten zu neuen, eigenständigen Inhalten. Eine Monopolisierung dieser Verarbeitung würde den öffentlichen Diskurs einschränken und demokratische Teilhabe beeinträchtigen.

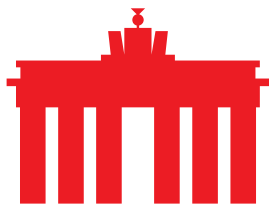
Auch aus technischer und rechtlicher Sicht ist der bestehende Rahmen ausreichend. Das Presseleistungsschutzrecht schützt vor der Übernahme konkreter Inhalte, nicht jedoch vor der Verarbeitung von Fakten oder Zusammenhängen. Beim KI-Training und bei RAG entstehen keine 1:1-Kopien, sondern neue Inhalte. Die Opt-out-Regelung nach Art. 4 DSM-RL ermöglicht ein ausgewogenes KI-Training, während ein verpflichtendes Opt-in für Milliarden potenzieller Datenquellen praktisch nicht umsetzbar wäre und die europäische KI-Entwicklung faktisch blockieren würde. Die Beibehaltung des bestehenden Systems sichert daher sowohl Innovationsfähigkeit als auch den demokratischen Zugang zu KI-gestützten Informationswerkzeugen.

7. Wenn ja, für welche der verwandten Schutzrechte und mit welcher Begründung?

/

8. Sollte ein allgemeines Leistungsschutzrecht für die Entwicklung und Ausbildung generativer KI eingeführt werden?

Ein allgemeines Leistungsschutzrecht für die Entwicklung und das Training generativer KI sollte nach Ansicht der Internetwirtschaft nicht eingeführt werden. Neben den bereits zu Frage 6 dargestellten Argumenten würde ein solches Schutzrecht erhebliche internationale Wettbewerbsnachteile für Deutschland und Europa mit sich bringen. Führende KI-Standorte verfolgen überwiegend innovationsfreundliche Regulierungsansätze. Während etwa in den USA das Fair-Use-Prinzip erhebliche Flexibilität für datengetriebenes



Lernen ermöglicht, Japan durch besonders weitgehende urheberrechtliche Ausnahmen für KI-Anwendungen geprägt ist und auch China sowie Singapur durch pragmatische Regulierung schnelle technologische Fortschritte fördern, würde ein neues Leistungsschutzrecht die europäischen Rahmenbedingungen deutlich verschärfen und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit erheblich schwächen.

Stattdessen sollten marktbasierte Lösungen weiter gestärkt werden. Die Praxis zeigt bereits heute, dass freiwillige KI-Partnerschaften zwischen Rechteinhabern und Technologieunternehmen erfolgreich skalieren und unterschiedliche Geschäftsmodelle entstehen lassen. Wettbewerb fördert hierbei flexible und branchenspezifische Lösungen etwa für Musik, Nachrichten oder Literatur, die den jeweiligen Marktanforderungen deutlich besser gerecht werden als pauschale gesetzliche Schutzrechte. Ein zusätzliches Leistungsschutzrecht würde diese positive Entwicklung erheblich beeinträchtigen, europäische KI-Unternehmen strukturell benachteiligen und die Abwanderung von Innovation in andere Rechtsräume begünstigen.

9. Wenn ja, worin wird hierfür ein Bedürfnis gesehen?

/

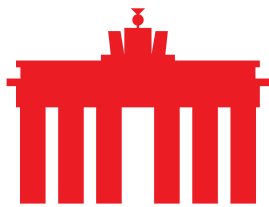
10. Wer soll Inhaber dieses allgemeinen Leistungsschutzrechts sein?

/

11. Wie bewerten Sie die derzeitige Rechtslage hinsichtlich der Vergütung von Rechteinhabern bei der Nutzung geschützter Werke durch KI-Systeme?

Die aktuelle Rechtslage ist nach Ansicht von eco angemessen und fördert durch marktbasierte Lösungen bereits eine stetig wachsende Zahl freiwilliger KI-Partnerschaften. Das bestehende System des Text- und Data-Mining nach Art. 4 DSM-RL schafft ohne Zwangsregulierung wirksame Anreize für freiwillige, marktorientierte Vereinbarungen zwischen Technologieunternehmen und Rechteinhabern. Dadurch wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Innovationsförderung und wirtschaftlicher Beteiligung der Rechteinhaber erreicht.

Die Praxis zeigt, dass entsprechende Kooperationen bereits erfolgreich umgesetzt werden. Vereinbarungen zwischen Technologieunternehmen und Medienhäusern, etwa mit internationalen Presseorganisationen sowie Kooperationen großer KI-Anbieter mit Rechteinhabern aus verschiedenen Branchen, verdeutlichen, dass der Markt funktionsfähige Vergütungsmodelle hervorbringt. Diese Partnerschaften ermöglichen es Rechteinhabern, unmittelbar an der KI-Wertschöpfungskette teilzuhaben und zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen, die wiederum Investitionen in Inhalte, Innovationen und neue Geschäftsmodelle fördern.



Diese organische Marktentwicklung zeigt, dass zusätzliche regulatorische Eingriffe derzeit weder erforderlich noch zielführend wären. Eine weitergehende Regulierung könnte die bereits entstehenden, passgenauen Vergütungsmodelle gefährden, Innovationsprozesse verlangsamen und die Flexibilität der Marktteilnehmer einschränken.

12. Sollte zur Verbesserung der rechtlichen Lage der Rechteinhaber hinsichtlich der Vergütung für die Nutzung von geschützten Werken durch KI-Systeme

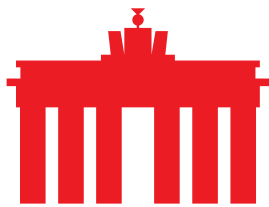
12.1. der Fokus auf einen besseren Schutz vor der Nutzung gerichtet werden? Wenn ja, begründen Sie dies bitte.

Nach Ansicht der Internetwirtschaft sollte der Fokus auf ein Opt-in-System gelegt werden. Das bestehende Opt-out-System hat sich als funktionsfähig und ausgewogen erwiesen. Art. 4 der DSM-Richtlinie ermöglicht bereits erfolgreiche KI-Partnerschaften und schützt zugleich die Interessen der Rechteinhaber, indem ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, der Nutzung ihrer Inhalte aktiv zu widersprechen. Die Einholung individueller Genehmigungen für Milliarden von Datenpunkten wäre praktisch nicht umsetzbar und würde erhebliche Transaktionskosten verursachen. Ein Opt-in-System würde zudem strukturell große, global agierende Konzerne begünstigen, während insbesondere europäische Start-ups durch administrative Hürden benachteiligt würden. Darüber hinaus bestünde die Gefahr einer Fragmentierung der Datenbasis, wodurch die Qualität und Leistungsfähigkeit von KI-Systemen erheblich eingeschränkt würde. Im internationalen Vergleich verfolgen andere bedeutende KI-Standorte liberalere und innovationsfreundlichere Ansätze. Eine Verschärfung des europäischen Systems würde daher die Wettbewerbsfähigkeit der EU schwächen.

12.2. der Fokus auf die Erzielung einer angemessenen Vergütung der Rechteinhaber für die Nutzung gerichtet werden? Wenn ja, begründen Sie dies bitte.

Das Ziel, eine angemessene Vergütung der Rechteinhaber im KI-Ökosystem sicherzustellen, wird nach Ansicht von eco bereits durch den bestehenden Rechtsrahmen wirksam adressiert. Der aktuelle EU-Rechtsrahmen schafft eine ausgewogene Balance zwischen Innovationsförderung und Schutz der Rechteinhaber. Art. 4 der DSM-Richtlinie erlaubt KI-Training grundsätzlich, sofern Rechteinhaber nicht ausdrücklich widersprechen. Technisch etablierte Opt-out-Mechanismen, etwa über das robots.txt-Protokoll, ermöglichen Rechteinhabern eine effektive Kontrolle über die Nutzung ihrer Inhalte und gewährleisten gleichzeitig die notwendige Praktikabilität für datengetriebenes KI-Training.

Freiwillige, marktgetriebene KI-Partnerschaften entstehen bereits und erweisen sich als effektiver Mechanismus zur Vergütung von Rechteinhabern,



insbesondere dort, wo ein klarer wirtschaftlicher Mehrwert besteht. Solche Partnerschaften ermöglichen maßgeschneiderte vertragliche Lösungen, die die jeweiligen wirtschaftlichen Realitäten und branchenspezifischen Anforderungen berücksichtigen. Demgegenüber wären verpflichtende oder zwingende kollektive Lizenzmodelle weder effizient noch nachhaltig. Erfahrungen aus anderen Bereichen des geistigen Eigentums zeigen, dass solche Systeme häufig hohe Verwaltungs- und Compliance-Kosten verursachen, Transparenzprobleme mit sich bringen und Innovationsanreize schwächen können. Zudem besteht das Risiko, dass administrativ festgelegte Vergütungssysteme den tatsächlichen Marktwert kreativer Leistungen nicht angemessen abbilden.

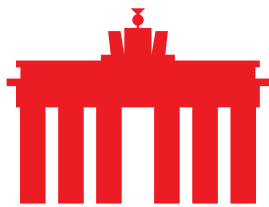
Freiwillige Lizenzierungsmodelle stärken dagegen die Autonomie der Rechteinhaber, erhalten Anreize zur Schaffung hochwertiger Inhalte und fördern ein innovationsfreundliches Ökosystem. Sie stehen zudem im Einklang mit internationalen urheberrechtlichen Verpflichtungen und vermeiden rechtliche Risiken internationaler Handelskonflikte. Opt-in-Anforderungen würden hingegen das Trainingsökosystem fragmentieren und insbesondere europäische Start-ups benachteiligen, die auf offenen Datenzugang angewiesen sind, um im globalen Wettbewerb bestehen zu können. Insgesamt spricht die Evidenz dafür, marktgetriebene Vergütungsansätze gezielt weiterzuentwickeln, anstatt verpflichtende staatliche Eingriffe einzuführen.

13. Wie bewerten Sie in Bezug auf vorstehende Frage die Forderung nach

13.1. einem umfassenden „KI-Verwertungsrecht“ für Rechteinhaber?

Die Forderung nach einem umfassenden KI-Verwertungsrecht ist weder erforderlich noch sachgerecht und wäre voraussichtlich kontraproduktiv. Die bestehende Rechtslage, insbesondere die DSM-Richtlinie, stellt bereits eine ausgewogene und zukunftsfähige Grundlage für KI-Training sowie RAG dar. Die Definition von Text- und Data-Mining als jede automatisierte Analysetechnik zur Auswertung digitaler Texte und Daten wurde bewusst technologieneutral formuliert, um auch zukünftige Entwicklungen – einschließlich generativer KI – zu erfassen. Ein zusätzliches KI-Verwertungsrecht würde hingegen erhebliche Rechtsunsicherheiten schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen KI-Standorts gefährden.

Die aktuelle Regelung ermöglicht zudem einen funktionierenden Markt für freiwillige Kooperationen zwischen Rechteinhabern und KI-Entwicklern. Technische Opt-out-Standards, insbesondere maschinenlesbare Rechtevorbehalte wie das robots.txt-Protokoll, sind etabliert und ermöglichen Rechteinhabern eine effektive Kontrolle über die Nutzung ihrer Inhalte. Gleichzeitig würde ein neues KI-Verwertungsrecht Innovationen systematisch erschweren. Gerade Start-ups und kleine sowie mittlere Unternehmen wären durch komplexe Lizenzanforderungen strukturell benachteiligt, während Marktkonzentrationen zugunsten großer globaler Akteure begünstigt würden.



Darüber hinaus würde ein solches neues Schutzrecht die bewährte Systematik des Urheberrechts, die auf klar definierten Nutzungshandlungen wie Vervielfältigung oder öffentlicher Zugänglichmachung basiert, aufbrechen und zusätzliche regulatorische Komplexität schaffen.

13.2. einer umfassenden „KI-Schranke“ flankiert von einem gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung.

Die Einführung einer neuen umfassenden KI-Schranke in Verbindung mit einem gesetzlichen Vergütungsanspruch ist nicht erforderlich. Rechteinhaber verfügen bereits über wirksame Instrumente zur Kontrolle der Nutzung ihrer Werke für KI-Training oder RAG. Durch maschinenlesbare Rechtevorbehalte im bestehenden Opt-out-System können Inhalte gezielt ausgeschlossen werden. Dieses Modell fördert marktbasierende Lösungen und flexible, branchenspezifische Vergütungsvereinbarungen, die wirtschaftlichen Realitäten besser entsprechen als starre gesetzliche Vorgaben.

Demgegenüber würden Zwangslizenzsysteme erhebliche administrative Strukturen und Kosten verursachen und die Effizienz der Vergütungsverteilung beeinträchtigen. Gesetzlich festgelegte Tarife spiegeln häufig nicht den tatsächlichen Marktwert kreativer Leistungen wider und können Innovationsanreize schwächen. Zudem würde eine verpflichtende kollektive Lizenzierung die Vertragsfreiheit und Autonomie der Rechteinhaber einschränken und differenzierte Geschäftsmodelle erschweren. Unterschiedliche nationale Systeme würden darüber hinaus regulatorische Fragmentierung fördern und grenzüberschreitende KI-Entwicklung belasten.

Auch völkerrechtliche Risiken sind zu berücksichtigen. Eine weitreichende Zwangslizenzierung könnte mit internationalen Verpflichtungen, insbesondere dem Drei-Stufen-Test, kollidieren und Handels- sowie Investitionskonflikte auslösen. Die Praxis zeigt hingegen, dass freiwillige, marktgetriebene Kooperationen effizientere, innovationsfreundlichere und wirtschaftlich tragfähigere Vergütungsmodelle ermöglichen als gesetzlich vorgegebene Pauschallösungen.

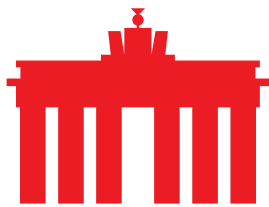
14. Welche Probleme sehen Sie im Hinblick auf die jeweiligen Forderungen in Bezug auf die

14.1. Aufrechterhaltung/Schaffung innovativer KI-Systeme und/oder deren Einsatzmöglichkeiten in Deutschland bzw. der Union?

/

14.2. zu realisierende, individuelle Höhe einer Vergütung?

Die gesetzliche Festlegung und Durchsetzung einer individuellen Vergütungshöhe für jede einzelne Nutzung ist angesichts von Milliarden nicht registrierter Trainingsdaten technisch und administrativ kaum umsetzbar. Da



urheberrechtlich geschützte Werke regelmäßig nicht registerfähig sind, können Trainingsdaten in der Praxis nicht vollständig erfasst oder einzelnen Nutzungen eindeutig zugeordnet werden. Ein derartiges System würde zu erheblichem bürokratischem Aufwand, Rechtsunsicherheit sowie Verzögerungen bei der Entwicklung und beim Einsatz von KI-Systemen führen. Insbesondere für Start-ups und kleinere Unternehmen entstünde eine nahezu unüberwindbare Markteintrittshürde, die Innovation erheblich erschweren würde. Darüber hinaus würde eine verpflichtende, individuell auszuhandelnde Vergütung die Wettbewerbsfähigkeit des KI-Standorts Deutschland und Europa schwächen, da internationale Wettbewerber auf flexiblere und weniger regulierte Modelle zurückgreifen können. Statt Innovation zu fördern, bestünde die Gefahr von Marktfragmentierung, Rechtsunsicherheit sowie einem Rückgang von Investitionen in KI-Technologien. Die bestehenden marktgetriebenen Partnerschaftsmodelle sowie die TDM-Schranke der DSM-Richtlinie bieten bereits einen ausgewogenen Rahmen, der sowohl Innovation als auch den Schutz von Rechten ermöglicht.

14.3. Durchsetzung des Vergütungsanspruchs?

Das bestehende Opt-out-System im Rahmen der TDM-Schranke schafft bereits wirksame Anreize für marktbasierende Partnerschaften zwischen Rechteinhabern und KI-Anbietern. Bereits abgeschlossene Kooperationen zeigen, dass sich Vergütungsfragen auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen praktikabel und effizient lösen lassen. Ein zusätzlicher gesetzlicher Vergütungsanspruch erscheint daher entbehrlich und birgt das Risiko, die bewährte Flexibilität sowie Innovationskraft des Marktes erheblich einzuschränken.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und vertrauenswürdiges Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.